

**Satzung der Gemeinde Memmelsdorf
zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebiets
„Ortsmitte Memmelsdorf“**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Gemeinde
Memmelsdorf folgende Satzung

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

Das Gebiet „Ortsmitte Memmelsdorf“ wird als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Die Sanierung soll bis 2035 durchgeführt sein.

§ 2

Bestimmung des Geltungsbereichs

Die Umgrenzung des Sanierungsgebiets „Ortsmitte Memmelsdorf“ ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Verfahren

Die Sanierung wird im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt, die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB sind ausgeschlossen. Ebenso wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB ausgeschlossen.

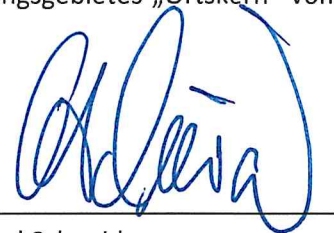
§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ vom 28.04.1995 außer Kraft.

Memmelsdorf, 27.11.2019



Gerd Schneider
Erster Bürgermeister

Vorbereitende Untersuchung (VU)
Memmelsdorf

Beschluss-Vorschlag zur Abgrenzung des Sanierungsgebiets

— VU-Kulisse (21,6 ha)

M 1:5.000 auf DIN A4 | ▲ N

UmbauStadt

Urbane Konzepte . Stadtplanung . Architektur

19.11.2019

